



Allgemeinverfügung

Verweilverbot für den Bereich rund um den Max-Eyth-See

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 1, 3, 4, 6, 63 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg folgende Allgemeinverfügung:

1. Am Samstag, den 18. September 2021 ist es in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt, im Bereich rund um den Max-Eyth-See zu verweilen, sich dort niederzulassen oder dort zu lagern.

Der Verbotsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Planausschnitt dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1 ist der Zugang zu Gebäuden, die sich innerhalb des Verbotsbereichs befinden, insbesondere zu den Gaststätten Mühlhäuser Str. 271, 305 und 311 und zu Vereinsgebäuden, sofern der Zugang auf direktem Weg erfolgt.
3. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Ausgenommen vom Verbot sind des Weiteren Betretungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziffer 1 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgt die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung. Das Aufenthaltsverbot bleibt somit auch im Fall eines Widerspruchs gegen diese Verfügung wirksam.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten oder unter www.stuttgart.de eingesehen werden.

Begründung

Mit dem Einsetzen milderer Temperaturen und der Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen haben sich die öffentlichen Plätze im Stadtgebiet Stuttgart wieder verstärkt zum Anziehungspunkt für Stuttgarter Bürger*innen und auswärtige Besucher*innen aus dem Umland entwickelt. Dies führte in den vergangenen Monaten im Innenstadtbereich wiederholt zu Menschenansammlungen von mehreren hundert Personen. Den dadurch entstandenen Vermüllungen und Ruhestörungen musste durch örtlich und zeitlich begrenzte Verweilverbote entgegengewirkt werden. Diese zeigten Wirkung, so dass sich die Situation in den betroffenen Innenstadtbereichen entspannt hat.

Mittlerweile hat sich diese Problematik auf den Bereich rund um den Max-Eyth-See verlagert.

Am 04.09.2021 fand ab 20.30 Uhr ein massiver Zustrom zum Bereich rund um den Max-Eyth-See statt. Die Anzahl der Feiernden erhöhte sich sukzessive auf bis zu 2.500 Personen. Im Laufe des Abends kam es zu einem Flaschenwurf, ACAB-Gesängen und zu massiven Ruhestörungen durch laute Musik aus mitgebrachten Lautsprecheranlagen.

Am 11.09.2021 kam es zu einer Menschenansammlung von bis zu 1.000 Personen. Zu Beginn war die Stimmung unter den Teilnehmern friedlich. Im weiteren Verlauf kam es jedoch zu Flaschenwürfen in Richtung polizeilicher Einsatzkräfte und Dienstfahrzeuge. Auch an diesem Tag waren massive Ruhestörungen zu verzeichnen.

Die Teilnehmer dieser Ansammlungen trafen ab ca. 20 Uhr ein. Bis 21.30 Uhr wuchs die Teilnehmerzahl rasant an. Dabei wurde bis nach Mitternacht sehr laut Musik aus selbst mitgebrachten Musikanlagen abgespielt. Des Weiteren wurde an beiden Tagen eine extrem starke Verschmutzung der betroffenen Bereiche durch achtlos geworfene Flaschen, Becher und Dosen festgestellt.

Es ist davon auszugehen, dass auch am 18.09.2021 wieder zahlreiche Personen auf das Gelände rund um den Max-Eyth-See kommen werden, um dort zu feiern. Es ist ebenfalls damit zu rechnen, dass es in diesem Zusammenhang erneut zu zahlreichen Ordnungsstörungen, insbesondere Vermüllung, und Belästigungen der Anwohner kommen wird. Mit Beginn der Nachtzeit ab 22 Uhr hat die Auswertung der polizeilichen Lageberichte sowie der Rückmeldungen der Anwohner ergeben, dass die dargestellten massiven Ordnungsstörungen eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellen. Das Ruhebedürfnis und der Anwohnerschutz sowie der Schutz der öffentlichen Anlagen stehen hierbei im Konflikt mit dem Feierbedürfnis. Bei einer Abwägung der betroffenen Grundrechte der Anwohner (u.a. Anspruch auf körperliche Unversehrtheit durch Nachtruhe) und der Allgemeinheit (Schutz des Naherholungsgebietes Max-Eyth-See vor übermäßiger Vermüllung) sowie der Feiernden (allgemeine Handlungsfreiheit) überwiegt der Schutz der Anwohner und der Allgemeinheit umso mehr, als in die Nachtstunden hineingegangen wird.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg. Danach hat die Landeshauptstadt Stuttgart als Ortspolizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Si-

cherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut schädigen wird. Polizeilich geschützte Rechtsgüter sind unter anderem Individualrechtsgüter und alle Normen der objektiven Rechtsordnung, etwa Strafgesetze, oder Vorschriften zum Jugend- und Naturschutz oder auch zum Schutz der ungestörten Nachtruhe.

Es kann nicht hingenommen werden, dass weiterhin jedes Wochenende die Anwohner des Max-Eyth-Sees durch erhebliche Lärmbelastigungen und die Allgemeinheit durch die Vermüllung des Naherholungsgebiets, beeinträchtigt werden. Der Lärm wird nicht nur durch das laute bis überlaute Abspielen von Musik verursacht, sondern auch durch die übermäßige Zahl mit zunehmender Nachtzeit alkoholisierter Personen, die sich lautstark unterhalten, singen, schreien und grölen. Die Vermüllung und die wilde Toilettennutzung erstreckt sich massiv auf die öffentlichen Anlagen rund um den Max-Eyth-See; zwei dort befindliche, öffentliche Toilettenhäuser sind dem massenhaften Ansturm deutlich nicht gewachsen. All diese Vorgänge stellen im Übrigen als Ordnungsstörungen Verstöße gegen die Regelungen der städtischen Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung (etwa §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 9 sowie Abs. 2) und somit Störungen des Schutzguts der Gesamtheit der Rechtsnormen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Um diese nicht hinzunehmende schwere Beeinträchtigung zu vermeiden, ordnet die Ortspolizeibehörde der Landeshauptstadt Stuttgart ein Verweilverbot am 18.09.2021 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages an. Dadurch wird verhindert, dass sich erneut mehrere Hundert Personen zum Feiern am Ma-Eyth-See aufhalten und durch die dargestellten Verhaltensweisen ganz erhebliche Belästigungen und Störungen für die Anwohnerschaft und die Allgemeinheit darstellen.

Die Maßnahme, am Samstag, dem 18.09.2021, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages das Verweilen im Bereich rund um den Max-Eyth-See zu untersagen, ist geeignet, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und nächtliche Belästigungen für die Anwohner und Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit zu verhindern. Eine andere, weniger beeinträchtigende Maßnahme, die diesen Zweck ebenfalls erreichen würde, ist nicht ersichtlich. An den vergangenen Wochenenden wurde mehrfach durch den Polizeivollzugsdienst versucht, mittels Ansprache die Feiernden dazu zu bewegen, den Bereich um den Max-Eyth-See zu verlassen oder wenigstens den Lärm zu minimieren und die Vermüllung und weitere Verunreinigung zu verhindern. Diese Versuche schlugen jedoch größtenteils fehl, da die massenhaften Besucher in großen Teilen nicht mehr ansprechbar waren oder keinerlei Einsicht zeigten und eine Anzeige und Erfassung der Ordnungsstörungen oder die Durchsetzung ihrer Verhinderung nur mit erheblichen polizeilichen Zwangsmitteln denkbar gewesen wäre. Deshalb ist der logische nächste Schritt das Verbot des Verweilens an der Örtlichkeit. Die Maßnahme ist aufgrund der engen räumlichen und zeitlichen Beschränkung auch verhältnismäßig. Es ist den betroffenen Personen zumutbar, sich an anderen Örtlichkeiten zu treffen, an denen keine Lärm- und sonstigen Belästigungen für Anwohner und übermäßige Nutzung städtischer Anlagen entstehen.

Begründung Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Allgemeinverfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da das Einlegen eines Rechtsbehelfs dazu führen würde, dass die Maßnahme ordnungsbehördlich nicht durchsetzbar wäre. Der mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rund um den Max-Eyth-See und der Schutz der Anwohner vor nächtlichen Belästigungen wäre nicht zu erreichen, wenn Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung hätten. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die auch die ungestörte Nachtruhe der Anwohner beinhaltet, liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses besondere öffentliche Interesse überwiegt das Interesse jener Personen, die am Wochenende abends rund um den Max-Eyth-See verweilen wollen.

Begründung Zwangsmittel

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs erfolgt gemäß § 63 Abs. 2 i.V.m. §§ 64 ff. Polizeigesetz Baden-Württemberg. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht. Die Androhung eines Zwangsgeldes als Zwangsmittel ist nicht tauglich, da die Durchsetzung des Verweilverbots unverzüglich erfolgen muss und nicht bis zur Beitreibung eines möglichen Zwangsgeldes aufgeschoben werden kann. Insoweit kann die Allgemeinverfügung nur durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Stuttgart, den 16. September 2021

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung

Dorothea Koller

Anlage: Plan des Verbotsbereiches

